

EU-Mitteilung

STÄRKUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON BANKEN

cepDossier Nr. 1/2026

Mitteilung COM(2026) 615 Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors und der Binnenmarkt im Bankwesen
vom 17. Juli 2026

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Im März 2025 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Etablierung einer Spar- und Investitionsunion ([COM\(2025\) 124](#), siehe [cepDossier](#)). Darin kündigte sie an, im Jahr 2026 einen Bericht zur Bewertung der Gesamtsituation des Bankensystems im Binnenmarkt vorlegen zu wollen, der auch eine Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors enthalten soll. Die nun vorgelegte Mitteilung stellt die Umsetzung dieser Ankündigung dar. Damit reagiert die Kommission auch auf die Aufforderungen des Europäischen Rates und des Parlaments, den EU-Bankenrechtsrahmen zu überarbeiten und die Wettbewerbsfähigkeit der Banken in der EU zu stärken.

Ziel: In der Mitteilung will die Kommission potenzielle legislative und nicht-legislative Maßnahmen aufzeigen, mit denen sich die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors der EU stärken ließe.

Betroffene: Insbesondere Banken

Kurzdarstellung

Hinweis: Dieses cepDossier wurde durch Mittel des Gewinnsparevereins e. V. in Köln unterstützt.

► Rolle des EU-Bankensektors und Herausforderungen

- Laut Kommission ist ein wettbewerbsfähiger EU-Bankensektor für die europäische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, etwa mit Blick auf die Unternehmensfinanzierung oder zur Stärkung der Kapitalmärkte. Ist er hingegen „leistungsschwach“ oder „anfällig“ kann er seine zentrale wirtschaftliche Rolle hingegen nicht erfüllen. [S. 2 und 3]
- Die Kommission verweist auf zahlreiche Fortschritte, die in den letzten 15 Jahren als Reaktion auf die Finanzkrise erzielt wurden. Insbesondere hebt sie die Vertiefung des Binnenmarkts für Banken, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Banken und die Stabilisierung des Finanzsystems hervor. Zudem sind die Banken in der EU seit 2023 wieder nachhaltig rentabel. [S. 4 und 5]
- Zeitgleich sieht die Kommission insbesondere drei zentrale Herausforderungen für den EU-Bankensektor [S. 4 und 5]:

1. Fragmentierung

- Der EU-Bankensektor ist nach wie vor stark fragmentiert. Dadurch können Effizienzpotenziale und Skaleneffekte nicht realisiert werden und Ressourcen können nicht produktiv genutzt werden. Dies verhindert auch eine grenzüberschreitende Diversifizierung.

2. Globale Standards

- Bei der Überführung internationaler Bankenstandards in EU-Recht werden europäische Besonderheiten bislang nur unzureichend berücksichtigt und die Verhältnismäßigkeit nicht immer gewahrt.

3. Bürokratie

- Der EU-Rechtsrahmen ist teilweise zu komplex und verursacht übermäßigen Aufwand für Banken. Die Kommission will diese Herausforderungen nun angehen, damit der Bankensektor nicht nur widerstandsfähig ist, sondern auch die Wirtschaft der EU besser unterstützen kann [S. 5].

► Herausforderung Nr. 1: Fragmentierung

- Laut Kommission ist der EU-Bankensektor nach wie vor unzureichend grenzüberschreitend integriert. So macht die grenzüberschreitende Kreditvergabe an Unternehmen innerhalb der Eurozone beispielsweise nur 16 % der gesamten Kreditvergabe an Unternehmen aus. Gründe hierfür sind unter anderem der schwierige Zugang zu Kunden in anderen Mitgliedstaaten ohne eigene physische Präsenz vor Ort oder der Aufwand für den Aufbau einer solchen Präsenz (organisch oder über Fusionen bzw. Konsolidierungen). [S. 6]
- Weitere Gründe für die mangelnde Integriertheit des EU-Bankensektors: In der EU [S. 6-9]
 - müssen grenzüberschreitend tätige Bankengruppen Kapital- und Liquiditätsanforderungen auf Ebene der Mutter- und auf Ebene der Tochterunternehmen erfüllen. Die Unmöglichkeit der Bündelung der Ressourcen auf Gruppenebene soll die Auswirkungen durch mögliche Bankenausfälle zu begrenzen. Sie schmälert jedoch die Effizienz und behindert grenzüberschreitende Fusionen,

- werden inländische und grenzüberschreitende gruppeninterne Risikopositionen regulatorisch teilweise unterschiedlich behandelt,
- besteht eine große Heterogenität bei den bankspezifischen Aufsichtsanforderungen und Durchsetzungspraktiken, worunter die Vorhersehbarkeit leidet,
- ist die Koordinierung unter den einschlägigen Behörden oft unzureichend oder mangelhaft,
- werden bankspezifische Vorschriften oft uneinheitlich umgesetzt und es kommt zu nationaler Überregulierung („Goldplating“),
- schränken auch nicht rein auf das Bankwesen abzielende Vorschriften grenzüberschreitende Banktätigkeiten ein (z.B. Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung, zum Datenschutz, zum Insolvenzrecht und zum Verbraucherschutz),
- gibt es regelmäßig „ungerechtfertigte“ Eingriffe auf nationaler Ebene zur Verhinderung insbesondere von grenzüberschreitenden Bankfusionen, wodurch Größenvorteile und Effizienzgewinne nicht erzielt, wichtige Finanzdienstleistungen nicht angeboten und global konkurrenzfähigen Banken im Bereich des Unternehmenskunden- und Investmentbankings nicht entstehen können.

► **Maßnahmen zum Umgang mit Herausforderung Nr. 1**

Beseitigung aufsichtlicher Integrationshindernisse

- Die Kommission will angesichts der bestehenden Integrationshindernisse [S. 11 und 12]
 - grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen ermöglichen, Kapital und Liquidität effizienter bereitstellen zu können; die für eine Bankengruppe zuständige Aufsichtsbehörde sollte künftig, unter Berücksichtigung angemessener Schutzvorkehrungen für Gläubiger und Einleger, sicherstellen, dass
 - die Aufsichtsanforderungen grundsätzlich auf Ebene der Mutterunternehmens erfüllt werden, und
 - die Mutterunternehmen ihren Töchtern im Normalbetrieb und in Krisensituationen ausreichend Ressourcen zuweisen;
 - eine vergleichbare regulatorische Behandlung von gruppeninternen Risikopositionen auf nationaler und europäischer Ebene schaffen,
 - Schritte zum Abbau der übermäßigen Konzentration von Risikopositionen gegenüber Staaten einleiten, damit Banken über diversifizierte Staatsanleiheportfolios verfügen, und
 - die Möglichkeiten für Mitgliedstaaten beschränken, in (grenzüberschreitende) Fusionen und Übernahmen einzugreifen; hier sollen auch neue EU-Leitlinien zur Fusionskontrolle, die noch vor Ende 2026 verabschiedet werden, mehr Klarheit schaffen (s. [Entwurf](#) der Leitlinien vom 30. April 2026).

Schutzvorkehrungen mit Blick auf die Beseitigung aufsichtlicher Integrationshindernisse

- Laut Kommission geht die Beseitigung der aufsichtlichen Integrationshindernisse mit Gefahren für die Finanzstabilität einher. Sie muss daher durch „angemessene“ Schutzvorkehrungen flankiert werden. [S. 12]
- Die Kommission will daher [S. 13]
 - den Vorschlag für die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems [EDIS, [COM\(2015\) 586](#)] aus dem Jahr 2015 zurückziehen und ihn durch einen neuen Vorschlag ersetzen; dabei will sie insbesondere
 - die Zuständigkeiten für und die Finanzierung von Maßnahmen zum Krisenmanagement und zur Einlagensicherung neu austarieren, sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene,
 - bestehenden Anfälligkeiten der Einlagenversicherungssysteme gegenüber Liquiditätsdefiziten begegnen, und
 - die Komplexität verringern, die die derzeitige Abgrenzung zwischen Einlagenversicherungssystemen und Abwicklungsfonds verursacht.
 - die Berechenbarkeit der Strategien zur Abwicklung von Bankengruppen verbessern,
 - bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen eine stärker integrierte Allokation von finanziellen Mitteln fördern,
 - die laufenden Arbeiten zu Mechanismen zur Liquiditätsbereitstellung („backstop funding mechanisms“) im Abwicklungsfall weiter unterstützen.

Abbau nicht-aufsichtlicher Integrationshindernisse

- Laut Kommission schränken auch nicht aufsichtsrechtliche Barrieren wie uneinheitliche nationale Insolvenzgesetze die grenzüberschreitende Tätigkeit von Banken ein. Sie bemängelt auch eine unterschiedliche Anwendung der bereits weitgehend vereinheitlichten Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Verbraucherschutz. Diese Barrieren bremsen das Angebot von EU-weiten Bankprodukten, obwohl die Digitalisierung in diesem Bereich viele Chancen eröffnen würde (z. B. Open Banking, Tokenisierung von Vermögenswerten, künstliche Intelligenz, elektronische Geldbörsen). [S. 14]
- Die Kommission will daher [S. 15]

- auf eine weitere Harmonisierung des Insolvenzrechts hinarbeiten,
- bei der Umsetzung der neuen, harmonisierten EU-Geldwäschevorschriften, die ab dem 10. Juli 2027 gelten, mit der neuen EU-Geldwäschebehörde (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism, AMLA) zusammenarbeiten.
- die Erbringung grenzüberschreitender Banktätigkeiten erleichtern, indem sie die nationale Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften fortlaufend überwacht,
- prüfen, ob die bestehenden Vorschriften zum Verbraucherschutz zu streng sind oder uneinheitlich angewendet werden,
- den EU-Rechtsrahmen flexibler gestalten, um digitale Bankdienstleistungen und Innovationen zu unterstützen, ohne dabei die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen zu gefährden.

► **Herausforderung Nr. 2: Umsetzung internationaler Standards**

- Die Kommission bekennt sich zur Umsetzung [S. 8]
 - der internationalen Standards des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS), und
 - den Empfehlungen des Rates für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB).
- Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass [S. 8]
 - die EU – im Gegensatz zu anderen Jurisdiktionen – die Standards bzw. Empfehlungen auf alle Banken (über 4.500) und auf allen Konsolidierungsebenen anwendet, und
 - das Bankenökosystem in der EU sehr vielfältig ist – systemrelevante, komplexe vs. kleine, wenig komplexe Banken.
- Die Kommission moniert, dass [S. 8]
 - in der EU viele Vorschriften unabhängig von der Größe oder den Geschäftsmodellen der Banken gelten,
 - die internationalen Standards weltweit unterschiedlich streng und teilweise zeitverzögert umgesetzt werden; dies hat Bedenken mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Großbanken, die im globalen Wettbewerb stehen, verstärkt.
- Die Kommission will Anstrengungen unternehmen, um [S. 8 und 9]
 - gegen „schwerwiegende Wettbewerbsungleichgewichte“ vorzugehen, die auf die Nichteinhaltung internationalen Standards durch Drittstaaten zurückzuführen sind,
 - etwaigen zusätzlichen Anforderungen in der EU entgegenzuwirken, die ihren Ursprung im EU-Rechtsrahmen der EU und dessen Umsetzung, an der zahlreiche verschiedene Behörden beteiligt sind, haben.

► **Maßnahmen zum Umgang mit Herausforderung Nr. 2**

- Die Basel-III-Vereinbarung wurde in der EU – abgesehen von einigen Übergangsregelungen – zum 1. Januar 2025 übernommen. Die Kommission mahnt jedoch an, dass bei der Umsetzung der globalen Rahmenbedingungen die unterschiedlichen Marktgegebenheiten sowie die Besonderheiten des EU-Bankensektors angemessen berücksichtigt werden sollten:

Marktrisiken

- Die Kommission hat bereits eine Verschiebung des Inkrafttretens bestimmter Aspekte des Baseler Rahmens für Marktrisiken („Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)“) in der EU auf den 1. Januar 2027 in die Wege geleitet, da einige Jurisdiktionen, insbesondere die USA, den FRTB (noch) nicht umgesetzt haben. Sie hat dazu am 4. Juni 2026 einen [delegierten Rechtsakt](#) verabschiedet. Sie will nun die weiteren globalen Entwicklungen beobachten und darauf basierend „einen langfristigen strategischen EU-Ansatz für Kapitalanforderungen im Zusammenhang mit Marktrisiken“ verfolgen. [S. 16 und 17]

Output-Floor

- Der „Output-Floor“, also die festgelegte Eigenmitteluntergrenze für Banken, die eigene Risikomessverfahren (interne Modelle) nutzen, wird in der EU schrittweise und mit Übergangsmaßnahmen eingeführt. Andere Jurisdiktionen verfolgen andere Ansätze oder verzichten gänzlich auf den Output-Floor. Die Kommission weist nun auf unterschiedliche Positionen in der EU hinsichtlich der Zukunft der Output-Floor-Anforderung hin. Sie will nun „konkrete Vorschläge“ machen. Dabei will sie [S. 16 und 17]
 - die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken berücksichtigen, und
 - eine Balance zwischen der Ermöglichung der Finanzierung der Wirtschaft und der Schaffung einer widerstandsfähigen Wirtschaft finden.
- Die Kommission äußert sich zudem zu zwei Übergangsregelungen und zur Behandlung von bestimmten strategischen Investitionen [S. 16 und 17]:

Übergangsregelungen zu Unternehmen ohne externes Bonitätsrating

- Laut Kommission verfügen viele Unternehmen, insbesondere KMU, in der EU über kein externes Bonitätsrating, da sie sich über Banken finanzieren. Die derzeitige aufsichtsrechtliche Behandlung dieser Unternehmen stellt jedoch eine „strukturelle Herausforderung“ für sie dar. [S. 16 und 17]
- Die Kommission will nun konkrete Vorschläge zu den Übergangsregelungen zu externen Bonitätsratings vorlegen. Unter anderem soll geprüft werden, ob die Pflicht, über ein externes Bonitätsrating verfügen zu müssen, abgeschafft werden kann. Dabei will sie auch untersuchen, ob dies zu Anreizen führen könnte, auf solche Ratings gänzlich zu verzichten. Dies könnte die Transparenz gefährden und die Bewertung von Unternehmensrisiken erschweren. [S. 16 und 17]

Übergangsregelungen zu Hypothekenkrediten

- Die Kommission stellt Überlegungen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Risikopositionen aus Wohnimmobilien an und mahnt eine sorgfältige Kalibrierung an [S. 16].
- Die Kommission will zu den Übergangsregelungen zu Hypothekarkrediten nun konkrete Vorschläge vorlegen [S. 16].

Strategische Investitionen

- Die Kommission weist auf Wechselwirkungen des Output-Floor mit dem Standardansatz mit Blick auf Spezial-, Projekt- und Handelsfinanzierungen sowie Leasing hin (z.B. für die Energiewende und hinsichtlich kritischer Infrastrukturen) [S. 16].
- Die Kommission will die regulatorische Behandlung dieser strategischen Investitionen nun überprüfen, damit EU-Banken europäische Unternehmen besser unterstützen und diese die Sicherheit ihrer Lieferketten stärken können. [S. 17 und 18]

Software-Vermögenswerte:

- Die Kommission denkt über eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von immateriellen Vermögenswerten, insbesondere von Software-Vermögenswerten, nach. EU-Banken müssen Software-Investitionen bisher vom Kernkapital abziehen. Dadurch werden sie im Vergleich zu Banken in anderen Jurisdiktionen benachteiligt. Aufgrund des Aufkommens von künstlicher Intelligenz wird jedoch der Wert von Software-Vermögenswerten zunehmend infrage gestellt, sodass dieser Ansatz möglicherweise als besonnener betrachtet werden kann. [S. 17]
- Die Kommission will nun die aufsichtsrechtliche Behandlung von Investitionen der Banken in Software-Vermögenswerte überarbeiten. Der aufsichtsrechtliche Rahmen soll dabei [S. 18]
 - solide sein,
 - dem digitalen und von Cyberrisiken geprägten Umfeld gerecht werden, und
 - Investitionen in Innovation und die digitale Resilienz anreizen.

Vergütungsrahmen

- Laut Kommission hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Banken auch davon ab, ob sie qualifiziertes Personal gewinnen, binden und angemessen vergüten können [S. 17].
- Die Kommission will daher den aktuellen Rechtsrahmen zur Vergütung von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten das Risikoprofil einer Bank wesentlich beeinflussen können („wesentliche Risikoträger“), gegebenenfalls anpassen. Aktualisierte Vergütungsregeln sollen [S. 18]
 - die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors stärken,
 - weniger Aufwand erzeugen und die Komplexität verringern,
 - Wettbewerbsverzerrungen bei der Gewinnung von Fachkräften verhindern,
 - keine Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft schaffen, und
 - systemische Risiken berücksichtigen.

► Herausforderung Nr. 3: Komplexität des EU-Rechtsrahmens

- Laut Kommission ist der EU-Rechtsrahmen für den Bankensektor zu komplex geworden. Diese Komplexität ist unter anderem auf die vielen Ebenen der Regulierung zurückzuführen [S. 9]:
 - Level 1: Verordnungen und Richtlinien,
 - Level 2: delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, technische Regulierungsstandards, Durchführungsstandards,
 - Level 3: Leitlinien, Q&As, Stellungnahmen, Empfehlungen und Aufsichtspraktiken, sowie
 - zusätzliche nationale Vorschriften.
 Die Regulierung erweist sich dadurch mitunter als „übermäßig granular“. Dies ist insbesondere für kleinere Banken eine Belastung. Hinzu kommt, dass die Banken die Vorschriften oft zu weit auslegen. [S. 9]
- Die Kommission weist zudem auf die zahlreichen Melde- und Offenlegungspflichten hin. Diese führen zu Komplexität, verursachen hohe Kosten und können Doppelarbeit erzeugen. [S. 9]

- Die Kommission sieht auch eine hohe Komplexität im Hinblick auf die mikroprudenziellen, makroprudenziellen und abwicklungsbezogenen Vorschriften. Diesbezüglich weist sie darauf hin, dass [S. 9 und 10]
 - im EU-Recht nach wie vor oft nationale Besonderheiten berücksichtigt werden,
 - sich die verschiedenen Anforderungen teilweise überschneiden und zu Duplizierungen führen,
 - das Zusammenspiel der Anforderungen oft suboptimal ist, und
 - die Anforderungen die Nutzbarkeit von Kapitalpuffern einschränken.
- Die Kommission sieht aufgrund der Vielzahl beteiligter Behörden (u. a. nationale Aufseher, Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)) erhebliche Koordinierungsherausforderungen bei der Umsetzung des Rechtsrahmens. So blendet der Rechtsrahmen teilweise aus, wie Anforderungen der Behörden [S. 10]
 - miteinander interagieren,
 - welche kombinierten Auswirkungen sie haben, und
 - welche Ineffizienzen sie für Haushalte und Unternehmen in der EU erzeugen.

► **Maßnahmen zum Umgang mit Herausforderung Nr. 3**

Wahrung der Verhältnismäßigkeit

- Laut Kommission trägt der EU-Rechtsrahmen den Besonderheiten von kleinen und wenig komplexen Banken bereits Rechnung. Dessen Komplexität wirkt sich jedoch „unverhältnismäßig stark“ auf diese Banken aus. Die Kommission will daher [S. 18 und 19]
 - eine Neuregelung in der Eigenkapitalverordnung [(EU) Nr. 575/2013] schaffen, damit kleine und weniger komplexe Banken klarer identifiziert werden können, gegebenenfalls durch Anpassung derzeitiger Kriterien und Schwellenwerte,
 - die aufsichtsrechtlichen, makroprudenziellen und abwicklungsbezogenen Anforderungen für die identifizierten kleinen und weniger komplexen Banken anpassen, vereinfachen und verringern, und
 - der EBA ermöglichen, Maßnahmen auf Level 2 und 3 für die identifizierten kleinen und weniger komplexen Banken gezielter auszugestalten.
- Die Kommission weist auf ungerechtfertigte Hindernisse innerhalb des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen hin. Die EBA und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) haben bereits Vorschläge für gezielte Änderungen vorgelegt. Die Kommission will den Aufsichtsrahmen ebenfalls überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der [S. 19]
 - Struktur von Schwellenwerten,
 - Anforderungen an die Unternehmensführung und die Vergütung, und
 - Ausgestaltung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen.

Vereinfachung des Rechtsrahmens

- Die Kommission will die „exzessive Granularität, Überschneidungen und Unstimmigkeiten“ innerhalb sowie zwischen den mikroprudenziellen, makroprudenziellen und abwicklungsbezogenen Vorschriften beseitigen. Dabei soll die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors jedoch nicht untergraben werden. [S. 19 und 20]
- Die Kommission will außerdem alle Berichtspflichten beschränken oder streichen, die weder die Resilienz verbessern noch die Integration fördern [S. 20].

Mikroprudenziellen Vorschriften

- Die Kommission weist mit Blick auf die mikroprudenziellen Vorschriften auf Bedenken hin bezüglich [S. 20]
 - den Säule 2-Anforderungen, welche die bankspezifische Höhe des Eigenkapitals verbindlich festlegt, und
 - der Säule 2-Empfehlung, welche unverbindliche, bankspezifische aufsichtliche Erwartungen an die Gesamthöhe des Eigenkapitals enthält, welches Banken vorhalten sollten, um Stressphasen zu überstehen.
 Die Bedenken bestehen etwa hinsichtlich [S. 20]
 - etwaiger Überschneidungen mit anderen Anforderungen, und
 - einer mangelnden Transparenz bei den Methoden zur Festlegung der Anforderungen bzw. Empfehlung.
- Die Kommission erkennt an, dass der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) die Säule-2-Anforderungen und -Empfehlung bereits verbessert hat und weitere Schritte einleiten will. Sie will jedoch darüber hinaus Maßnahmen vorschlagen, und zwar insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Säule-2-Empfehlung. [S. 20]
- Bisher können die Aufsichtsbehörden auch Säule-2-Anforderungen an die Verschuldungsquote festlegen. Die Kommission will diese Möglichkeit nun aufheben [S. 21].

Abwicklungsvorschriften

- Laut Kommission ist die derzeitige Ausgestaltung der Anforderungen, die Banken dazu verpflichten, eine Mindestmenge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuhalten (Minimum

Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL), um im Falle einer Insolvenz Verluste auffangen zu können, [S. 21]

- zu komplex, und
- teilweise duplizierend, insbesondere im Zusammenspiel mit den Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC).
- Die Kommission will die MREL-Anforderungen daher überarbeiten. Dabei sollen [S. 21]
 - „unnötige“ Abweichungen vom internationalen TLAC-Standard beseitigt werden, und
 - die Kalibrierung der Anforderungen vereinfacht, automatisiert und vorhersehbarer werden.
- Laut Kommission enthalten die Abwicklungsvorschriften hinsichtlich der MREL-Anforderungen weitere komplexe Regelungen wie die Regelung zur vorherigen Genehmigung. Demnach benötigen Banken eine Genehmigung der Abwicklungsbehörde, wenn sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen benötigt werden, vorzeitig zurückzahlen möchten. Diese Regelung sorgt für Verwaltungsaufwand und erschwert die Refinanzierung von Verbindlichkeiten der Banken unter günstigen Marktbedingungen. Erste gesetzgeberische Initiativen und Bemühungen des SRB haben laut Kommission noch zu keiner ausreichenden Verbesserung geführt. Sie will daher ein gestrafftes Verfahren für die Erteilung von Erlaubnissen vorschlagen. Dieses soll [S. 21 und 22]
 - die Genehmigungen beschleunigen,
 - die Compliance-Kosten senken, und
 - die Flexibilität zu erhöhen
- Nach aktueller Rechtslage müssen das einheitliche Abwicklungsgremium (Single Resolution Board, SRB) und die nationalen Abwicklungsbehörden Abwicklungspläne für Banken erstellen. Die Kommission hält die Erstellung dieser Pläne für zu aufwendig und sieht Potenzial für eine Straffung der entsprechenden Vorgaben. Die Ressourcen von Banken und Behörden sollten sich mehr auf die Umsetzung und Erprobung der Pläne fokussieren. Die Kommission will daher bestimmte Bewertungen in der Phase der Abwicklungsplanung verhältnismäßiger gestalten. [S. 21 und 22]

Makroprudenzielle Vorschriften

- Nationale Aufsichtsbehörden können makroprudenzielle Maßnahmen festlegen. Dazu zählen etwa Kapitalpuffer, die zusätzlich zu den Säule 1- und 2-Kapitalanforderungen festgelegt werden können (z.B. anti-zyklischer Kapitalpuffer oder Systemrisikopuffer), oder Instrumente zur Anpassung von Risikogewichten. [S. 22]
- Die Kommission stuft das Regelwerk zu den makroprudenziellen Maßnahmen als sehr komplex, wenig vorhersehbar und inkohärent angewandt ein. So gibt es [S. 22]
 - eine Vielzahl von Kapitalpuffern, die auf spezifische Risiken und Ereignisse zugeschnitten sind, und
 - einen weiten nationalen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Höhe der Kapitalpuffer und der Bestimmung der Banken, für die diese Puffer gelten.
- Diese Mängel erschweren es Banken, grenzüberschreitende Tätigkeiten auszuüben sowie Konsolidierungen oder Umstrukturierungen anzustreben. Die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren an den Maßnahmen sorgt zudem für zusätzliche Komplexität. [S. 22]
- Die Kommission will daher den makroprudenziellen Rahmen überarbeiten. Sie will [S. 22]
 - das Instrumentarium vereinfachen und für eine größere Konvergenz und Kohärenz bei der Anwendung der Instrumente sorgen,
 - die Anzahl der Kapitalpuffer reduzieren,
 - die Gestaltung und Kalibrierung der Kapitalpuffer verbessern, und
 - den Rahmen für andere systemrelevante Institute („A-SRI“) harmonisieren.

Wechselwirkungen

- Die Kommission moniert, dass die Umsetzung der mikroprudenziellen, makroprudenziellen und abwicklungsbezogenen Vorschriften durch verschiedene Behörden regelmäßig zu „doppelten und inkohärenten Anforderungen“ führt. In Stresssituationen kann dies sogar dazu führen, dass Kapitalpuffer nur eingeschränkt genutzt werden können, obwohl dies wünschenswert wäre. Die Kommission will daher [S. 23]
 - die bei der Umsetzung der Anforderungen beteiligten Behörden „strengerer Koordinierungsmechanismen“ unterwerfen,
 - den Behörden eine „ganzheitliche Sichtweise“ verordnen, sowohl hinsichtlich des Gesamtkapitalbedarf des Bankensystems als auch mit Blick auf die von den Anforderungen betroffene Bank, und
 - bestimmte mikroprudenzielle, makroprudenzielle und abwicklungsbezogene Vorschriften in unmittelbar anwendbare Vorschriften überführen.

Melde und Offenlegungspflichten

- Laut Kommission liegen die Gesamtkosten, die EU-Banken für die Erfüllung von Melde- und Offenlegungspflichten aufwenden müssen, bei schätzungsweise 11,2 Mrd. Euro pro Jahr (siehe [Studie der EBA](#)). Der Aufwand entsteht durch [S. 24]
 - häufige Änderungen der Berichtspflichten,
 - unnötige Komplexität,
 - mangelnde Klarheit und Kohärenz, sowie
 - doppelte Berichtspflichten
- Die Kommission weist auf erste Schritte zur Vereinfachung der Pflichten hin, u.a. auf [S. 24]
 - Maßnahmen, die es der EBA erleichtern, Aufsichtsdaten für Offenlegungszwecke in der 3. Säule wiederzuverwenden, was den Meldeaufwand insbesondere für kleine und wenig-komplexe Banken reduziert (siehe EU-Bankenpaket, [Verordnung \(EU\) 2024/1623](#)),
 - die Verabschiedung der Verordnung über einen besseren Datenaustausch ([Verordnung \(EU\) 2025/2088](#)); diese soll
 - doppelte Datenanfragen eindämmen,
 - EU-Behörden zur Überprüfung und Beseitigung von überflüssigen Berichtspflichten verpflichten, und
 - EU-Behörden anhalten, eine integrierte Berichterstattung voranzutreiben
 - das Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit ([Richtlinie \(EU\) 2026/470](#)), welches nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflichten im Rahmen der grünen Taxonomie ([Verordnung \(EU\) 2020/852](#)) und der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#)) straft,
 - die Schaffung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ESAP, [Verordnung \(EU\) 2023/2859](#)),
 - Maßnahmen der EBA zur Verringerung von Meldeaufwänden für Banken (siehe [hier](#) und [hier](#)), welche die Zahl der zu meldenden Datenpunkte um ca. 50% senken sollten,
 - die Etablierung eines EU-weiten öffentlichen Registers zu Aufsichtsdatenanfragen, welches im Jahr 2027 in Betrieb gehen soll, und
 - das Rahmenwerk für integrierte Berichterstattung (Integrated Reporting Framework, IReF, s. [hier](#)) der EZB, welches statistische Anforderungen des Eurosystems an Banken zusammenführen soll.
- Laut Kommission sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, insbesondere um eine stärker integrierte, verhältnismäßige und moderne Berichterstattung zu erreichen. Sie will daher [S. 25]
 - Bemühungen hin zu einem stärker integrierten Berichtsansatz in den Bereichen Aufsicht, Statistik und Abwicklung unterstützen,
 - ggf. das Mandat der EBA überprüfen und die EBA gesetzlich dazu verpflichten, auf die Verhältnismäßigkeit, Vereinfachung und Automatisierung der Berichterstattung zu achten,
 - die EBA-Verordnung ([\(EU\) Nr. 1093/2010](#)) anpassen, um der Kommission – analog zu den Vorschlägen zur Änderung der ESMA-Verordnung im Rahmen des Pakets zur Marktintegration und -aufsicht (MISP, [COM\(2025\) 943](#), siehe geänderte Art. 10 und 11) – zusätzliche Befugnisse zur Annahme von Level-2-Maßnahmen zu übertragen. Dies soll beispielsweise dann geschehen, wenn die EBA Entwürfe der Maßnahmen nicht fristgerecht vorlegt.
 - die EBA zur Überarbeitung ihres interaktiven einheitlichen Regelwerks (s. [hier](#)) bitten; alle von ihr erstellten Leitlinien und Q&As sollen direkt mit den jeweiligen Vorgaben in den Rechtsakten verlinkt werden,
 - die EBA um Überprüfung ihrer bestehenden Q&As bitten, wobei solche die nicht mehr aktuell sind, entfernt werden sollen, und
 - gemeinsam mit den nationalen Behörden auf eine Begrenzung zusätzlicher nationaler Berichtspflichten hinwirken.

► Stärkere Fokussierung auf Wettbewerbsfähigkeit

- Laut Kommission ist zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors auch ein Kulturwandel erforderlich. So sollte sich das Risikomanagement vor allem den wesentlichen Bedrohungen widmen und von Ansätzen, die auf der reinen Einhaltung von Vorschriften beruhen, Abstand nehmen. [S. 25 und 26]
- Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sollten sich auf die aus ihrer Sicht wichtigsten Risiken für die Wahrung der Finanzstabilität konzentrieren und keine „Kultur der Null-Risikotoleranz“ verfolgen. [S. 26]
- Die Kommission will [S. 27]
 - für wirksame und verhältnismäßige Aufsichts- und Abwicklungspraktiken eintreten, die dem Funktionieren des Binnenmarkts dienen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken,

- die Verhältnismäßigkeit aufsichtlicher Leitlinien der EBA stärken, insbesondere wenn sie dem „comply or explain“-Verfahren unterliegen,
- die Branche für den Kulturwandel gewinnen und sie in die Mitverantwortung nehmen.; Banken sollten etwa
 - davon absehen, um Leitlinien zu bitten, die ihr mehr Rechtssicherheit versprechen, und
 - Rechtsvorschriften nicht als „reine Abhakübung“ behandeln, sondern sich bei deren Einhaltung auf deren inhaltliche Substanz konzentrieren,
- für eine klarere Unterscheidung zwischen verbindlichen und unverbindlichen Anforderungen sorgen,
- die EBA und den Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) gegebenenfalls damit beauftragen regelmäßig Berichte zur Angemessenheit der Eigenkapitalanforderungen für Banken in der gesamten EU zu erstellen, und
- für Aufsichtspraktiken eintreten, die
 - sich gegenüber dem Organisationsmodell einer Bank neutral verhalten, und
 - grenzüberschreitende Banktätigkeiten nicht behindern.

► **Weiteres Vorgehen**

- Am 16. Juli 2026 hat die Kommission die Mitteilung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt.
- Am 17. Juli 2026 hat die Kommission eine [Konsultation](#) eingeleitet. Interessenträger können Stellung zu den Maßnahmen nehmen, die die Kommission in der Mitteilung vorschlägt. Rückmeldungen sind bis zum 17. September 2026 möglich.
- Im ersten Quartal 2027 will die Kommission – unter Berücksichtigung der Rückmeldungen – konkrete legislative und nicht-legislative Maßnahmen vorschlagen [S. 28].